

09.05.2022
Drucksache 079/22

Verabschiedung der Gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna über die einheitliche Anwendung der §§ 19, 33, 34, 35a, 39 Abs. 3, 41 und 42 SGB VIII

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	24.05.2022	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.02	Hilfen zur Erziehung	
Produkt	51.02.02	Stationäre Hilfen, Vollzeitpflege	
Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	12.400,00

Beschlussvorschlag

- Die Gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna über die einheitliche Anwendung der §§ 19, 33, 34, 35a, 39 Abs. 3, 41 und 42 SGB VIII werden in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen und sind beginnend ab 01.06.2022 durch den Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna im Rahmen der Leistungsgewährung zu berücksichtigen.
- Mit Inkrafttreten der Neufassung der Gemeinsamen Richtlinien tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Sachbericht

Gem. § 39 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können bei stationären Jugendhilfeleistungen, wie beispielsweise Unterbringungen in Heimen und Pflegefamilien, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Die Jugendämter im Kreis Unna haben hierzu gemeinsame Richtlinien für Leistungen im Rahmen des SGB VIII entwickelt.

Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Kreisebene zu erreichen.

Neben der Gleichbehandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen wird hierdurch eine Konkurrenzsituation, insbesondere bei der Akquise von Pflegefamilien vermieden.

Zuletzt wurden die Gemeinsamen Richtlinien im Jahr 2013 angepasst. Somit ist eine Überarbeitung der Richtlinien und Anpassung der Beträge notwendig geworden.

Die Mehrbelastung für den Kreishaushalt wird bei den pauschal wiederkehrenden Beihilfen wie Ferien- und Weihnachtsbeihilfen ca. 2.646,00 € betragen.

Die Mehrbelastung bei anlassbezogenen Beihilfen wie beispielsweise Erstausrüstungen, Einschulungen und Taufen, etc. wird auf 9.750 € geschätzt.

Anlagen

1. Richtlinien im Kreis Unna
2. Richtlinien im Kreis Unna – Anlage